

B. Hinweise durch Planzeichen

bestehendes Haupt/Nebengebäude

oder Ersatzbauten abgerissen

innerbetriebliche Verkehrsfläche

vorgeschlagene Neupflanzung

bestehende Wasserfläche, hier Teich

vorgeschlagenes Gebäude

Feuerwehrumfahrung

☐ Nutzungsschablone

bestehende Flurnummer, hier z.B. 1037/1

bestehende Hausnummer, hier z.B. 18a

bestehendes Gebäude wird im Falle von Neu-

sonstige innerbetriebliche Grünflächen, als Hinweis

Baum-/Strauchbestand innerhalb des Geltungsbereiches

Baum-/Strauchbestand außerhalb des Geltungsbereiches

bestehende Flurgrenze

maximal zulässige Vollgeschosse

A.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

——— Baugrenze für Garagen (GA) / Carports (CA) / Nebengebäude (NG)

A.4 Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft

Eingrünung / Ortsrandeingrünung

Flächen mit Pflanzbindungen, hier Neupflanzungen mit Bezug zu textlichen Festsetzungen C. 7.1.1

Flächen mit Pflanzbindungen, hier zum Erhalt und Nachpflanzung von Vegetationbeständen mit Bezug zu textlichen Festsetzungen C. 7.1.2.1 und C. 7.1.2.2

Sonstige Pflanzbindungen innerhalb des Geländes

Flächen mit sonstigen Pflanzbindungen, mit Bezeichnung der Fläche (hier Fläche Nr. 05) und Bezug zu textlicher Festsetzung

Kompensationsfläche

Kompensationsfläche mit Bezug zu textlicher Festsetzung C. 8 hier Umwandlung einer Kiesfläche in arten Streuobstiwese im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland

A.5 Wasserflächen

Löschwasserteich (naturnah gestaltet)

A.6 Nachrichtliche Übernahmen

bestehendes Gelände (DGM 2 bayerische Vermessungsverwaltung) Höhenlinien 0,2m Schritte

A.7 Bemaßung

Bemaßung in Meter

A.8 Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abs. 3 Nr. 1 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, wobei deren Lage nur im GE 2 zulässig ist.

Maß der baulichen Nutzung

maximal zulässige Grundflächenzahl 2.1.1 Maximal zulässige Grundflächenzahl 0,85 im GE 1 und 0,50 im GE 2. Weitere Überschreitungen sind unzulässig.

Maximale zulässige Wandhöhen

2.2.1 Die maximal zulässige traufseitige Außenwandwandhöhe wird vom bestehendem Gelände (siehe Planzeichen A.6) bis zum Schnittpunkt der Außenfläche der traufseitigen Außenwand mit der Dachhautoberkante bzw. Oberkante Attika gemessen und beträgt für: das Gewerbegebiet Nr. 1 maximal 9,0 m

das Gewerbegebiet Nr. 2 maximal 7,0 m 2.2.2 Überschreitungen der Wandhöhe durch nachträgliche Abgrabungen sind unzulässig. 2.2.3 Dachaufbauten für technische Einrichtungen (z.B. lüftungstechnische Anlagen) sind über die festgesetzte Wandhöhe hinaus nur zulässig, wenn sie eine Höhe von maximal 3,0 m und eine Grundfläche von maximal 5% des darunterliegenden Geschosses nicht überschreiten. Die Dachaufbauten sind mindestens um das Maß ihrer baulichen Höhe von der Gebäude

<u>Geländeveränderungen</u>

Außenwand abzurücken.

Es sind Abgrabungen und Aufschüttungen bis maximal 0,75 m zulässig. Ausnahmsweise können für Pools bis 40qm und Naturpools und -teiche 100qm Abgrabungen bis 2,5m zugelassen werden. 2.3.2 Ein direktes Aneinandergrenzen von Abgrabung und Aufschüttung ist in allen Teilbereichen

unzulässig. Bauweise / Uberbaubare Grundstücksfläche

3.1 Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, Gebäudelängen über 50 m sind zulässig.

Überbaubare Grundstücksflächen 3.2 Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt. Außerhalb der

Baugrenzen, jedoch nicht innerhalb der festgesetzten Grünflächen (Flächen mit Pflanzbindungen und Ausgleichsflächen) sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Stellplätze und Verkehrsflächen zulässig. <u>Nebengebäude</u>

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind maximal zwei freistehende Nebengebäude bis zu einer Grundfläche bis maximal 30qm und einer Wandhöhe von max. 3,0m zulässig. Dachform- und Neigung wie Hauptgebäude.

Abstandsflächen

Die Geltung des Art. 6 BayBo wird angeordnet.

Dachneigung bis max. 15 ° zulässig.

der Außenwand abzurücken.

Bauliche und städtebauliche Gestalt Zulässige Dachneigung und -form Es sind nur begrünte Flachdächer und/oder flachgeneigte Pult- und Satteldächer mit einer

<u>Dachaufbauten</u> Es sind nur technische Einrichtungen (wie z.B. Lüftungen, Kamine, etc.) sowie Solar und

Photovoltaikanlagen zulassig. Samtlichen Anlagen sind Mindestens um das Mals ihrer Hohe vo

5.3 <u>Dacheindeckung Dachaufbauten:</u> Es sind aus Gründen des Gewässerschutzes sind Zink, Kupfer oder Bleidacheindeckungen nur bis max. 50 qm zulässig.

5.4 Fassadengestalt: Fassaden sind nur in Putz und/oder Holz und/oder Glas (bzw. transluzente Materialien) und/oder Metall und/oder Faserzementplatten und/oder HPL-Platten zulässig.

5.5 <u>Werbeanlagen an Fassaden:</u> 5.5.1 Es sind generell nur dem Betrieb dienende Werbeablagen zulässig

maximal 7,0 qm zulässig. Insgesamt max. 3 Stück. 5.5.3 Werbeanlagen in Form von Wechselleuchtwerbung, blinkender Schriftzüge - und sonstige animierter Werbeanlagen sind unzulässig.

5.5.2 Werbeanlagen sind nur an Fassaden- und Attikaflächen und insgesamt bis zu einer Größe von

6. Stellplätze und Verkehrsflächen

6.1.1 Stellplätze, Lagerflächen und sonstige Bewegungsflächen, die nicht aus funktionellen Gründen versiegelt sein müssen und/oder keine schädliche Verunreinigungen des Grundwassers zu erwarten ist, sind mit wasserdurchlässigem Belag auszuführen. 6.1.2 Fahrstraßen sind in Asphalt und/oder gepflastert auszuführen.

7. Grünordnung

7.1 <u>Pflanzbindungen:</u>

7.1.1 Neupflanzungen (hier Ortsrandeingrünung): Innerhalb der Fläche mit Pflanzbindung FPB Nr. 01 (Flächengröße ca. 320 gm) sind mindestens 5 heimische Bäume in der Qualität Solitär 3xv StU 16-18 gemäß Artenlisten D 5.4.1 bis D 5.4.2 und 60 heimische Sträucher in der Qualität verpflanzter Strauch Höhe 80 - 100 gemäß Artenliste D 5.4.3 zu pflanzen. Die Sträucher sind in versetzten Reihen und mit einem Abstand von ca. 1,5 m zwischen den Reihen und untereinander zu pflanzen.

7.1.2 <u>Erhaltung und Nachpflanzung (hier Ortsrandeingrünung):</u>

7.1.2.1 Innerhalb der Flächen mit Pflanzbindung zum Erhalt und zur Nachpflanzung mit den Bezeichnungen FBP Nr. 04 (Flächengröße ca. 940 gm) und FPB Nr. 06 (Flächengröße ca. 355 gm) sind die bestehenden heimischen Bäume und Sträucher zu erhalten und/oder so nachzupflanzen so dass eine Dichte von mindestens einem Laubbaum und 20 Sträuchern ie angefangener 100gm Grünfläche vorhanden ist. Bestehende fremdländische Gehölze sind bei geplanten Baumaßnahmen durch heimische zu ersetzen. Insgesamt sind mind. 5 Kopfweiden zu pflanzen. Für die Nachpflanzungen oder bei Ausfall eines Baumes oder Strauches ist spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode einer neuer Baum in der Qualität StBU 200-250 demäß Artenlisten (D. Hinweise durch Text Pkt. 5.4.1 oder 5.4.2) oder Strauch in der Qualität, verpflanzter Strauch Höhe 80 - 100 gemäß Artenliste D 5.4.3, zu pflanzen.

7.1.2.2 Innerhalb der Flächen mit Pflanzbindung zum Erhalt und zur Nachpflanzung mit der Bezeichnung FPB Nr. 07 (Flächengröße ca. 165 gm) sind die bestehenden heimischen Sträucher zu erhalten und/oder so nachzupflanzen so dass eine Dichte von mindestens 10 Sträuchern je angefangener 50qm Grünfläche vorhanden ist. Bestehende fremdländische Gehölze sind bei geplanten Baumaßnahmen durch heimische zu ersetzen. Für die Nachpflanzungen oder bei Ausfall eines Strauches ist spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode einer neuer Strauch in der Qualität, verpflanzter Strauch Höhe 80 - 100 gemäß Artenliste D 5.4.3, zu pflanzen.

7.1.3 <u>Erhaltung und Nachpflanzung (sonstige Flächen):</u>

7.1.3.1 Innerhalb der Flächen mit Pflanzbindung zum Erhalt und zur Nachpflanzung mit den Bezeichnungen FBP Nr. 05 (Flächengröße ca. 370 gm) sind die bestehenden heimischen Bäume oder Obstbäume zu erhalten und/oder so nachzupflanzen so dass mindestens 10 heimische Bäume oder Obstbäume gemäß Artenlisten (D. Hinweise durch Text Pkt. 5.4.1 oder 5.4.2) vorhanden sind. Für die Nachpflanzungen oder bei Ausfall eines Baumes ist spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode einer neuer Baum in der Qualität, Hochstamm StU 12-14 gemäß Artenliste D 5.4.1 oder D 5.4.2, zu pflanzen.

7.1.3.2 Bezeichnungen FBP Nr. 02 (Flächengröße ca. 70 qm) und FPB Nr. 03 (Flächengröße ca. 40 qm) sind die bestehenden heimischen Sträucher zu erhalten und/oder so nachzupflanzen so dass eine Dichte von mindestens 10 Sträuchern ie angefangener 50gm Grünfläche vorhanden ist. Bestehende fremdländische Gehölze sind bei geplanten Baumaßnahmen durch heimische zu ersetzen. Für die Nachpflanzungen oder bei Ausfall eines Strauches ist spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode einer neuer Strauch in der Qualität, verpflanzter Strauch Höhe 80 - 100 gemäß Artenliste D 5.4.3, zu pflanzen.

7.1.3.3 Bezeichnungen FBP Nr. 08 (Flächengröße ca. 800 gm ohne Wasserfläche). Es sind die bestehenden heimischen Bäume und Sträucher zu erhalten und/oder so nachzupflanzen so dass eine Dichte von mindestens 10 Sträuchern je angefangener 50qm Grünfläche vorhanden ist. Bestehende fremdländische Gehölze sind bei geplanten Baumaßnahmen durch heimische zu ersetzen. Für die Nachpflanzungen oder bei Ausfall eines Strauches ist spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode einer neuer Strauch in der Qualität, verpflanzter Strauch Höhe 80 - 100 gemäß Artenliste D 5.4.3, zu pflanzen.

Sonstige Grünflächen: 7.2.1 Der Löschweiher (innerhalb der Fläche mit Pflanzbindung Nr. 08) ist naturnah mit einem abgeflachtem Ufer zu gestalten.

7.2.2 Sonstige Grünflächen sind entweder als Wiesen- oder Rasenfläche oder als Baum-/Strauchpflanzung anzulegen.

7.3 Zeitpunkt der Pflanzung / Nachpflanzung:

7.3.1 Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens in der Vegetationsperiode nach Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu pflanzen und auf Dauer zu

7.3.2 Bei Ausfall einer Art ist in der Vegetationsperiode nach Ausfall entsprechenden der festgesetzten Arten und Qualitäten Ersatz zu leisten

7.4 <u>Sonstige Festsetzungen:</u>

7.4.1 Neupflanzungen von Koniferen wie z. B. Thuja, Fichte, Zypresse, Kirschloorbeer und Tanne als Solitär oder Hecke sind nicht zulässig.

7.4.2 Die Nord- und Westfassaden sind innerhalb des Gewerbegebietes Nr. 1 mit mindestens 25 Kletterpflanzen zu beranken.

7.4.3 Mit dem Bauantrag (auch für Teilbereiche) ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan im Maßstab 1:200, mit Darstellung der bestehenden und geplanten Geländehöhen, der Geländeoberflächen (Art der Begrünung oder Befestigung) und Darstellung der zu pflanzenden Bäume und Sträucher, einzureichen

Ausgleichsflächen

Es werden folgenden Kompensationsflächen gemäß § 1 a BauGB festgesetzt und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet "GE SIRGFELD NEUAUFSTELLUNG" zugeordnet. Diese lauten wie folgt:

Fläche Nr. 1: (Innerhalb des Geltungsbereiches)

Lage/Flurnummer(n): 1037/1 Gemarkung: Fläche:

Anerkennungsfaktor: 1,0 Kompensationsfläche 620 qm Ziel: Streuobstwiese im Komplex mit extensiv genutztem Grünland Aufbringung von 15cm Humus und Vermischung des Humus mit Erstgestaltung: anstehendem kiesigem Material für Saatflächen. Je Pflanzgrube

sind min. 2 cbm Humus einzubringen. Wiesenfläche: 2 Jahre 3-schürige Mahd, ab dem 3. Jahr 2-schürige Pflegemaßnahmen: Mahd mit Schnittgutabfuhr, 1. Mahd frühestens Mitte Juni, Verzicht

auf Pflanzenschutz und Düngemittel Bäume: nur Verjüngungsschnitt 8.2 Die Anlage der Ausgleichsflächen muss spätestens ein Jahr nach Satzungsbeschluss erfolgen.

Fertigstellungs- und Abnahmetermin müssen der Unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden.

Einfriedungen / Stützmauern

9.1.1 Einfriedungen sind nur entlang der Grundstücksgrenzen oder innerhalb des Geltungsbereiches

zur Einfriedung des Löschweihers zulässig. 9.1.2 Es ist nur eine sockellose Einfriedung bis zu einer Höhe von maximal 2,0m zulässig. Es ist ein Mindestabstand der Einfriedung zur Geländeoberfläche von mindestens 10cm einzuhalten.

10. Immissionsschutz 10.1 Innerhalb des Geltungsbereiches sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren

flächenhaftes Emissionsverhalten inkl. den Geräuschemissionen des auf dem Betriebsgelände stattfindendem Fahrverkehrs in Form je QM Grundstücksfläche abgestrahltem Schalleistung einen Immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel von tagsüber LWA = 65 dB[A] und nachts LWA = 50 dB[A] nicht überschreitet. Die immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel gelten für die gesamten Flächen innerhalb des Baugebietes, ausgenommen der öffentlichen Verkehrsflächen und festgesetzten Grünflächen.

D. HINWEISE DURCH TEXT:

1. Erschließung (Ver- und Entsorgung, ohne Verkehr)

Trinkwasserversorgung 1.1.1 Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage des

Marktes Pilsting anzuschließen. 1.1.2 Bei der Auswahl der Rohrwerkstoffe für die Hausinstallation ist die korrosionschemische Beurteilung des Trinkwassers zu berücksichtigen.

1.2 <u>Löschwasserversorgung</u> 1.2.1 Die Löschwasserversorgung ist durch das bestehende Wasserversorgungsnetz des Marktes

Pilsting gesichert.

1.3.1 Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Bezug

1.3 <u>Abwasserentsorgung</u>

1.3.2 Das Abwasser ist über den Schmutzwasserkanal abzuleiten. Zwischenlösungen sind nicht

1.3.3 Das zur Verfügung stehende Abwasserkontingent ist abgesichert.

1.4 <u>Oberflächenwasserbeseitigung</u>

1.4.1 Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt in Form einer Versickerung über ein

Rohr-Rigolensystem kombiniert mit Sickerschächten. 1.4.2 Die geplanten Maßnahmen können durch wild abfließendes Wasser betroffen sein und bewirken selbst auch Veränderungen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass es für die bestehende Bebauung wie auch für künftige Bebauung bei Starkniederschlägen zu keinen belästigenden Nachteilen kommt. Auf § 37 WHG wird hingewiesen.

1.4.3 Alle Bauvorhaben sind gegen Hang- und Schichtwasser zu sichern. Gegen ggf. auftretendes Schicht- bzw. Grundwasser ist jedes Bauvorhaben bei Bedarf zu sichern. Keller und

Lichtschächte sind wasserdicht auszubilden. 1.4.4 Sofern die Anwendungsvoraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV vom 01.10.2008 erfüllt und die zugehörigen Technischen Regeln beachtet werden, sind derartige Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser genehmigungsfrei. Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist vorrangig über die belebte Bodenzone zu versickern. Die Technischen Regeln zur Versickerung sind zu beachten und ausreichende Flächen hierfür vorzusehen. Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer ist erlaubnisfrei sofern die Anforderungen der TRENOG vom 17.12.2008 erfüllt sind. In den übrigen Fällen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Dingolfing-Landau zu

1.4.5 Für Bauwasserhaltungen und Bauten im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Dingolfing-Landau zu beantragen.

Die mit Erdbewegungen beauftragten Firmen sind anzuhalten, sich vor Beginn der Bauarbeiten über eventuell vorhandene Versorgungsleitungen bei den jeweiligen Sparten zu informieren.

Immissionsschutz

2.1 Durch die bestehende Landwirtschaft und den damit verbundenen Verkehr ist mit Geruchs-, Staub- und Lärmemissionen zu rechnen. Mit dem Bauantrag oder Antrag auf Nutzungsänderung im Rahmen eines

Baugenehmigungsverfahrens kann von der Genehmigungsbehörde verlangt werden, dass durch die Vorlage einer schalltechnischen Untersuchung nachgewiesen wird, dass die festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel nach Festsetzung C 10.1 nicht überschritten werden. Dieser Nachweis ist bezogen auf die nächstgelegenen immissionsorte außerhalb des Plangebietes an der westliche benachbarten Wohnbebauung durchzuführen. Die Berechnung der zulässigen Immissionsanteile je Betriebsgrundstück ist nach den Rechenregeln der DIN 45691x durchzuführen, wobei Abschirmungen durch Gebäude nicht zu berücksichtigen sind. Als Höhe des Schallweges über dem Boden ist 4,0 m über Grund einzusetzen.

Altlasten/Boden

3.1 Die vorliegenden Böden sind durch Analytik zu bewerten (Schadstoffgehalt nach LAGA/DepV) und bei zulässigen Maßnahmen (z.B. Verfüllungen) zu verwerten oder ordnungsgemäß zu beseitigen (z.B. Erdaushubdeponie). Bei Ergebnissen über Z1.1 oder DK 0 ist die zuständige Abfallrechts-/Bodenschutzbehörde zu informieren.

3.2 Werden organoleptische Auffälligkeiten oder Störstoffe festgestellt, ist ebenso die zuständige Abfallrechts-/Bodenschutzbehörde zu informieren um die nächsten Schritte hinsichtlich Deklaration und weiterer Maßnahmen (Erkundung) festzulegen.

Auffüllmaßnahmen: Es dürfen ausschließlich Böden aus der Region (d.h. Kommune oder im Umgriff der Flächen) oder analysierte Böden deren Zuordnungsklasse nach LAGA keine Verschlechterung darstellt (z.B. vorliegend LAGA Z 0 -> keine Auffüllung mit LAGA Z 1.1), Verwendung finden. Einzige Ausnahme stellt die Verwertung von aufbereitetem Bauschutt, (Recyclingmaterial), der die Anforderungen zum Boden- und Grundwasserschutz erfüllt, im Bereich der Gebäude und Verkehrsflächen dar.

3.4 Der Mutterboden, welcher bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Es ist die DIN 19731 insbesondere Kapitel 7.2 welche den Ausbau, die Trennung und die Zwischenlagerung des Bodenmaterials regelt, einzuhalten.

Denkmalschutz

4.1 Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist

4.2 Archäologische Bodenfunde sind gem. Art. 8 DSchG meldepflichtig Bodendenkmäler sind gemäß Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der 4.3 ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität, Bodeneingriffe sind deshalb auf das unabweisbar notwendige

Mindestmaß zu beschränken. 4.4 Flächen bei denen Denkmäler vermutet werden bedürfen alle Bodeneingriffe einer denkamlrechtlichen Erlaubnis.

Grünbereiche und Schutzzonen

Baumbestände sind während der Baumaßnahmen nach DIN 18920 und RAS LP 4 zu schützen.

Im Nahbereich von Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist das Pflanzen tiefwurzelnder Bäume unzulässig. Bei Unterschreitung der Mindestabstände sind geeignete Schutzmaßnahmen (wie z.B. Schutzrohre) gemäß dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" vorzusehen.

5.3 Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

5.4 Art der zu pflanzenden Bäume und Sträucher: Sinngemäße Arterweiterung aus heimischen Bäumen und Sträuchern sind zulässig. 5.4.1 Großkronige Bäume: (Pflanzqualität: Solitär oder Stammbusch 3xv StU 16-18) Acer campestre Fagus sylvatica Spitzahorn Vogelkirsche Acer platanoides Prunus avium Acer pseudoplatanus Bergahorn Quercus robur Stieleiche

Betula pendula Birke Tilia cordata Winterlinde 5.4.2 Kleinkronige Bäume: (Pflanzqualität: Solitär oder Stammbusch 3xv StU 16-18) Acer campestre Feldahorn Malus in Arten und Sorten Carpinus betulus Hainbuche Pyrus in Arten und Sorten Birne Sorbus aucuparia Eberesche Prunus in Arten und Sorten Zwetschge Sorbus torminalis Elsbeere Prunus avium in Arten und Sorten – Salix in Arten inbesondere als sog. Kopfweiden Sorbus aria Mehlbeere

5.4.3 Sträucher auch für frei wachsende Hecken, als Heister. (Pflanzqualität: v. Str Hoe 60 - 100) Carpinus betulus Hainbuche Prunus spinosa Schlehe Cornus mas Kornelkirsche Rhamnus frangula Faulbaum Roter Hartriegel Rosa canina Hecken-Rose Cornus sanguinea Sal-Weide Corylus avellana Haselnuss Salix in Arten Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Sambucus nigra Holunder Gemeine Heckenkirsche Viburnum opulus Wasser-Schneeball Lonicera xvlosteum

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind folgende Grenzabstände für Pflanzungen einzuhalten. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (AGBGB) Zu Nachbargrundstücken (Art. 47 AGBG):: Mindestens 2,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie Sträuchern über 2,0m Wuchshöhe

Mindestens 0,5 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m Zu Landwirtschaftlichen Flächen (Art. 48 AGBG) Mindestens 4,0 m bei Bäumen über 2,0m Wuchshöhe, wenn dadurch dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichtes erheblich beeinträchtigt wird.

6.1 Die Anzahl der erfordelrichen Stellplätze richtet nicht nach der Stellplatzsatzung des Marktes

VERFAHRENSVERMERKE

gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplanes "GE SIRGFELD NEUAUFSTELLUNG" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes "GE SIRGFELD NEUAUFSTELLUNG" in der Fassung vom ___ Zeit vom _____ bis ____ stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes "GE SIRGFELD NEUAUFSTELLUNG" in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes "GE SIRGFELD NEUAUFSTELLUNG" in der wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Fassung vom Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis ____

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes "GE SIRGFELD NEUAUFSTELLUNG" in der wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in öffentlich ausgelegt. der Zeit vom bis

6. Der Markt Pilsting hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom Bebauungsplan "GE SIRGFELD NEUAUFSTELLUNG" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

Pilsting, den _____

Martin Hiergeist, Erster Bürgermeister 7. Gem. § 10 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes nicht

erforderlich. 8. Ausgefertigt

Martin Hiergeist, Erster Bürgermeister 9. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan "GE SIRGFELD NEUAUFSTELLUNG" wurde am ___.__ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan samt Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Markt Pilsting zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der

Pilsting, den _____

Bekanntmachung hingewiesen.

Martin Hiergeist, Erster Bürgermeister

PLANINHALT Vorhabenbezogener Bebauungsplan "GE SIRGFELD NEUAUFSTELLUNG"

VORHABENSTRÄGER



MASSSTAB Projektnummer 1:500 **DATUM GEPR DATUM GEZ** DATUM DRUCK 29.7.20 **GEPRÜFT GEZEICHNET**



PLANGRÖSSE Planstand 03.08.2020 1,06/0,65

BREINL. landschaftsarchitektur + stadtplanung

601-20 2020.08.03 bpl GE SIRGFELD.vwx

DATEINAME

florian breinl

telefon 08734 9391396 industriestraße 1 mobil 0151 10819824 94419 reisbach

www.breinl-planung.de info@breinl-planung.de

dipl.-ing. (fh) landschaftsarchitekt byak / stadtplaner srl

Markt Pilsting Ortsteil Pilsting Landkreis Dingolfing-Landau

